



## **SATZUNG**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Stadtschule Büdingen e. V.“ Der Verein hat seinen Sitz in 63654 Büdingen, Brunostraße 8 und ist eingetragen beim Amtsgericht Büdingen, 63654 Büdingen, Stiegelwiese 1, Registernummer VR 609.

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

### **§ 2 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 3 Vorstand**

Die gesetzlichen Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB sind der/die erste und zweite Vorsitzende; jede/r ist für sich alleine vertretungsberechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen. Er besteht aus:

- ein/eine Vorsitzende/r
- ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r (hier kann auch der/die Schulleiter/in zur Wahl vorgeschlagen und gewählt werden)
- ein/eine Schatzmeister/in
- ein/eine Schriftführer/in
- bis zu vier Beisitzer.

Der erweiterte Vorstand bestimmt die Aktivitäten des Vereins im Sinne von § 8. Er besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den nur in beratender Funktion tätigen Beiratsmitgliedern.

Die Beiratsmitglieder setzen sich wie folgt zusammen:

- dem/der Vorsitzenden des Schulelternbeirates oder dessen/deren Vertreter/in,
- dem/der Schulleiter/in oder deren/dessen Vertreter/in
- zwei von der Schulkonferenz gewählten Vertretern, wobei diese jeweils aus der Lehrerschaft als auch der Elternschaft entstammen müssen (1 Lehrervertreter / 1Elternvertreter)

Bei Bedarf kann der geschäftsführende Vorstand weitere Beiratsmitglieder berufen.

Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl findet in der ersten Mitgliederversammlung zu Beginn des jeweiligen neuen Schuljahres mit einfacher Mehrheit statt.

- Wählbar ist jeder volljährige Bewerber, der in irgendeiner Form einen Bezug zur Stadtschule hat / hatte,
- Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur einer Neuwahl kommissarisch im Amt.

Der geschäftsführende Vorstand als auch der erweiterte Vorstand wird durch den Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern hat eine Vorstandssitzung stattzufinden. Zur Beschlussfähigkeit genügt die Anwesenheit von drei stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Art der Beschaffung der Mittel sowie über die Verwendung der Mittel bis zur Höhe von € 1.000,00 jährlich eigenverantwortlich. Bei Beträgen über € 1.000,00 entscheiden die Vereinsmitglieder.

Stehen im Laufe des Geschäftsjahres Projekte an, die einen höheren finanziellen Aufwand erfordern, kann die Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand im Rahmen dieses Projekts durch Beschluss auch eine größere finanzielle Entscheidungsbefugnis erteilen, soweit diese betragsmäßig in dem Beschluss festgelegt wird.

#### **§ 4 Mitgliederversammlung**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich oder elektronisch per Email mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Die Tagesordnung umfasst folgende Punkte:

- Bericht des Vorstands,
- Bericht des Schatzmeisters,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl von zwei Kassenprüfer/innen (sofern sie ansteht),
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
- Beschlussfassung über vorliegende sonstige Anträge.

Alle Beschlüsse des Vereins werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse werden im Protokoll dokumentiert und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Auf verlangen von mindestens 10% der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 5% der Mitglieder.

Zur Änderung der Satzung ist 2/3-Stimmenmehrheit der beschlussfähigen Mitgliederversammlung erforderlich.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Der Mitgliederversammlung obliegt es, den Vorstand zu entlasten.

#### **§ 6 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Der Jahresbeitrag wird im Voraus erhoben. In begründeten Einzelfällen kann der geschäftsführende Vorstand „auf Antrag“ ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien.

#### **§ 7 Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragt werden. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Mitglied, das mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, kann vom geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden, ist aber zur Zahlung des rückständigen Beitrags verpflichtet.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt. Während eines Zahlungsrückstandes ruhen die Mitgliedsrechte.

## **§ 8 Zweck des Vereins, Vereinsvermögen**

Der Freundeskreis der Stadtschule Büdingen - als gemeinnützig anerkannt - ist eine Vereinigung an dem sich interessierte Eltern, Lehrer sowie Freunde der Schule beteiligen. Er ist eine Einrichtung, die mit geringem Verwaltungsaufwand viel bewirkt. Aufgabe ist es, den Kontakt zur Schule zu pflegen und die Arbeit der Grundschule materiell und ideell zu fördern.

Ziel ist es, die knappen öffentlichen Mittel sinnvoll zu ergänzen. Dafür sammeln wir Spenden bzw. beschaffen finanzielle Mittel, unterstützen schulische Aktivitäten aller Arten und verwalten die Einnahmen aus diesen.

- (1) Der Freundeskreis der Stadtschule Büdingen e.V. mit Sitz in 63654 Büdingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst, Kultur und Sport in Anlehnung an das Schulangebot. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ehrenamtliche Tätigkeit und finanzielle oder sonstige materielle Zuwendungen für Angebot und Ergänzung des Schulbetriebes und zur Förderung des Lebens in der Schulgemeinschaft.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Das Vereinsvermögen besteht aus den Mitgliedsbeiträgen und freiwilligen Spenden sowie möglichen Veranstaltungsüberschüssen. Das Vereinsvermögen darf nur zu den aufgeführten Zwecken verwendet werden.

Das Vereinsvermögen wird vom geschäftsführenden Vorstand verwaltet. Der Schatzmeister ist verpflichtet, alljährlich im Rahmen der ersten Mitgliederversammlung des neuen Schuljahres einen von den Kassenprüfern geprüften Kassenbericht vorzulegen.

## **§ 9 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden in der Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer haben den Vorstand über das Ergebnis der Kassenprüfung schriftlich zu unterrichten.

## **§ 10 Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, Auflösung des Vereins**

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Ein aus dem Vorstand des Vereins ausscheidendes Mitglied hat sämtliche den Freundeskreis betreffende Unterlagen spätestens innerhalb von 14 Tagen nach seinem Ausscheiden dem Vorsitzenden, ersatzweise dem Schatzmeister bzw. einem anderen Vorstandsmitglied ordnungsgemäß zu übergeben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, der für die Stadtschule Büdingen zuständig ist, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Erziehung der Schüler der Stadtschule Büdingen zu verwenden, in Form einer außerordentlichen Zuwendung.

## **§ 11 Liquidatoren**

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Büdingen, 25.09.2012

Für den Vorstand:

Dr. Gerhard Polzar, Vorsitzender ~ Frank Kroh, stellv. Vorsitzender

c/o.: Stadtschule Büdingen

Brunostraße 8

63654 Büdingen

Telefon (06042) 31 55

Telefax (06042) 95 26 87